

2025-05

Veröffentlicht am 28.02.2025

Nr. 05/S. 39

**PUBLICUS**  
AMTLICHES  
VERÖFFENT-  
LICHUNGS-  
ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
28.02.25	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltrecht und Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	40
28.02.25	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien der Fachbereiche Umweltplanung/Umwelttechnik und Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier	41 - 47
28.02.25	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Erneuerbare Energien im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	48 - 49
28.02.25	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Erneuerbare Energien im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	50 - 55

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltrecht und Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 26.02.2025**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat der Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltrecht und Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 13.11.2024 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Erneuerbare Energien beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Hochschule Trier am 26.02.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung**

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien“ vom 03.05.2012, (publicus, 2012-05 vom 21.06.2012, S. 254-265), geändert am 14.02.2014 (publicus, 2014-03 vom 18.02.2014, S. 59-61), geändert am 04.12.2014, (publicus 2015-01 vom 14.01.2015, S. 23-27), geändert am 15.01.2016, (publicus 2016-02 vom 29.02.2016, S. 20), geändert am 18.02.2016 (publicus 2016-03 vom 01.03.2016, S. 29-30), geändert am 06.12.2018 (publicus 2018-15 vom 06.12.2018, S. 250-156), zuletzt geändert am 24.07.2024 (publicus 2024-15 vom 26.07.2024, S. 247-252) wird hiermit aufgehoben.

### **§ 2 Übergangsvorschriften**

**(1)** Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 26.02.2025 im Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum Ende des Wintersemesters 2029/2030 am 28.02.2030 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

**(2)** Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der in § 1 genannten Prüfungsordnung vom 03.05.2012 in die Fachprüfungsordnung vom 26.02.2025 des Bachelorstudiengangs Erneuerbare Energien beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Abs. 3, Satz 2 gilt entsprechend. Der Antrag ist unwiderruflich.

**(3)** Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 26.02.2025 des Bachelorstudiengangs Erneuerbare Energien. Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer bzw. gleichwertiger Module, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

**(4)** Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 26.02.2025

Prof. Dr.-Ing Peter Gutheil

Prof. Dr. Klaus Helling

Die Dekane der Fachbereiche Umweltplanung/Umwelttechnik und Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier